



LANDRATSAMT
BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN

Staatliches Schulamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Amt für Jugend und Familie Bad Tölz - Wolfratshausen

Konzeption Schulbegleitung

im

Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen

Stand der Konzeption: Feb 2014

Die Konzeption wird im Rahmen einer Evaluation im jährlicher Turnus von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe (Staatliches Schulamt, Amt für Jugend und Familie, Anstellungsträger) aktualisiert.



Inhalt

Teil I Schulbegleitung ein Teilbereich der Eingliederungshilfe	Teil I - Seite 1
Hinweis (Stand: Feb 2014).....	Teil I - Seite 1
Definition	Teil I - Seite 1
Aufgaben des Schulbegleiters	Teil I - Seite 1
Beispiele zur pädagogischen Ausgestaltung der Hilfe.....	Teil I - Seite 2
Austausch des Anstellungsträgers mit dem Amt für Jugend und Familie.....	Teil I - Seite 3
Helferprofil	Teil I - Seite 3
Finanzierung Schulbegleiter/ Integrationshelfer.....	Teil I - Seite 4
Intensität der Praxisanleitung.....	Teil I - Seite 4
Personengruppe.....	Teil I - Seite 4
Detaillierte Bedarfsfeststellung.....	Teil I - Seite 4
Ausschlusskriterien	Teil I - Seite 5
Ansprechpartner der Anstellungsträger	Teil I - Seite 5
Teil II Leitfaden für Schulbegleiter	Teil II - Seite 1
Hinweis (Stand: Feb 2014).....	Teil II - Seite 1
Grundsätzliches zur Aufgabe einer Schulbegleitung	Teil II - Seite 1
Ansprechpartner der Anstellungsträger	Teil II - Seite 2
Faktoren für das Gelingen Ihrer Aufgabe.....	Teil II - Seite 2
Teil III Leitfaden für die Schule	Teil III - Seite 1
Hinweis (Stand: Feb 2014).....	Teil III - Seite 1
Rechtlicher Rahmen.....	Teil III - Seite 1
Aufgaben des Schulbegleiters - Grundlegende Aspekte	Teil III - Seite 1
Aufgaben bezogen auf den Schüler.....	Teil III - Seite 2
Aufgaben bezogen auf das Klassengeschehen.....	Teil III - Seite 2
Gelingensfaktoren der Zusammenarbeit zwischen.....	Teil III - Seite 2
Gelingensfaktoren im Hinblick auf Unterricht und Lernen.....	Teil III - Seite 3
Gelingensfaktoren im Hinblick auf das Zusammenwirken aller Beteiligten	Teil III - Seite 4
Schulbegleiter - Anstellungsträger - Schule.....	Teil III - Seite 4
Ansprechpartner der Anstellungsträger	Teil III - Seite 5
Teil IV Ablaufplan und Zuständigkeit für die Implementierung	Teil IV - Seite 1
Anlage A - Gesetzliche Grundlagen	Anlage A - Seite 1
Art. 30a BayEUG - Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen.....	Anlage A - Seite 1
Art. 30b BayEUG - Ziel der Inklusiven Schule	Anlage A - Seite 1
Art. 31 BayEUG - Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung	Anlage A - Seite 1
§35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch beh. Kinder und Jugendliche	Anlage A - Seite 2
Anlage B - Finanzierung	Anlage B - Seite 1



Teil I

Schulbegleitung ein Teilbereich der Eingliederungshilfe

Hinweis (Stand: Feb 2014)

Teil I der Konzeption beschreibt modellhaft die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend und Familie, dem Anstellungsträger sowie dem Schulbegleiter.

Definition

Ein Schulbegleiter, auch Integrationshelfer genannt, ist eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit (einschließlich des Schulweges) bei einem Schüler ist, um dessen spezifischen Förderbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen des Schülers, um die Schulbildung bzw. den Schulbesuch zu ermöglichen.

Aufgaben des Schulbegleiters

Unterrichtsvorbereitung für den Schüler

- gemeinsame Planung/Besprechung des Ablaufs
- Angeleitetes Einrichten des Arbeitsplatzes

Unterricht

- Begleitung und Unterstützung bei allem während der Unterrichtszeit anfallenden Tätigkeiten und in allen Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit,...)

Pausen

- ständige Beobachtung und/ oder Begleitung
- Strukturierung der Pausen und Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
- Konfliktlösungen unterstützen und begleiten
- Einüben der Wahrnehmung für Pausensignale
- Kontakte unterstützen und begleiten

Schulische Veranstaltungen

- Begleitung, Beobachtung und Unterstützung bei allem während Schulfesten, durchzuführenden Aktivitäten, Ausflügen und nach Absprache auch bei Klassenfahrten (die jeweiligen Betreuungsmöglichkeiten des Schulbegleiters werden zu Beginn der Maßnahme mit den Eltern besprochen)
- Begleitung und Betreuung der Praktika



Zusammenarbeit mit den Eltern

- Information der Eltern über den Schulalltag und organisatorische Fragen
- Der Austausch erfolgt bedarfsorientiert und in Absprache mit der Fachkraft des Anstellungsträgers

Kooperation mit der Schule

- Darstellung der individuellen Problematik des Schülers gegenüber Mitschülern
- Unterstützung des Lehrer-Schüler-Kontakts
- Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten Teilnahme an Lehrersprechstunden
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung

Kooperation mit dem Träger

- Kommunikation im Rahmen von Anleitergesprächen
- Information des Trägers über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Informationspflicht bei Problemen mit dem Schüler, der Schule oder den Eltern
- Frühzeitige Information bei eigener Krankheit sowie bei Krankheit des Kindes

Beispiele zur pädagogischen Ausgestaltung der Hilfe

Unterstützung im emotionalen Bereich

- Hilfe zur Bewältigung von Ängsten und emotionalen Problemen
- Halt geben und bei Bedarf Kontrolle übernehmen
- Anleitung zum angemessenen Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit schwierigen Verhaltensmustern und zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Unterstützung beim Aufbau von Selbstkontrolle
- Unabhängigkeitstraining und Eigenverantwortung aufbauen

Unterstützung im sozialen Bereich

- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen in der Klassengemeinschaft
- Gemeinsames Lernen und Austausch ermöglichen
- Einüben von angemessenen Verhaltensweisen
- Förderung von Regelakzeptanz
- Zu ruhigen und kontrolliertem Verhalten anhalten

Unterstützung bei der Kommunikation

- Hilfen im Bereich der Kommunikation, vor allem bei Verständnisproblemen
- Möglichkeiten für Dialoge schaffen, z.B. Pausengespräche

Struktur und Kompensation

- Individuelle Strukturierung des Schulalltags
- Laufende Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- Gezielte Aufmerksamkeitslenkung als ständige, aktive Aufgabe
- Veränderung von Arbeitsaufgaben (Anzahl, Reihenfolge) auch im Rahmen anstehender Leistungstests in Absprache mit den Lehrkräften
- Protokollieren des Unterrichts, um diesen für die Hausarbeit nachvollziehbar zu machen

Es ist wichtig, dass der Schulbegleiter keine Aufgaben des Lehrers wahrnimmt. Der Schulbegleiter darf nicht Aufgaben übernehmen, die in weitem Umfang in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers gehören - wie Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen, Aufmunterungen und Anleitung zur Weiterarbeit. Allerdings bedeutet es auch ein Eingreifen in Krisensituationen (Einzelgespräche, Auszeit ermöglichen, Reintegration in die Klasse), Schulwegbegleitung, Toilettenbegleitung.

Eine Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung zum Schulbesuch auf individuelle Unterstützung angewiesen sind.

Eine Schulbegleitung stellt für den Betroffenen ein Hilfs- und ein Kommunikationsmittel dar und unterstützt ihn, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigt die anfallenden Pflegetätigkeiten während der Schulzeit und unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

In der Regel handelt es sich um Kinder/Jugendliche mit einer seelischen Behinderung, bei denen ein erhöhtes Integrationsrisiko besteht oder um Kinder /Jugendliche, die in der Schule massive Verhaltensauffälligkeiten über einen längeren Zeitraum zeigen. Die Hilfe stellt keine Rund um die Uhr Betreuung dar.

Austausch des Anstellungsträgers mit dem Amt für Jugend und Familie

- besondere Vorkommnisse (Krisen etc.) und wichtige Information bezüglich der Entwicklung werden dem Sozialen Dienst über den Ansprechpartner des Anstellungsträgers mitgeteilt
- der Ansprechpartner des Anstellungsträgers nimmt nach Bedarf und Absprache an Hilfeplangesprächen teil
- der Ansprechpartner des Anstellungsträgers stellt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft und dem Schulbegleiter eine Verlaufsdocumentation zusammen

Helferprofil

Bei dieser Person kann es sich um einen Bundesfreiwilligendienstleistenden (BFD), ältere interessierte Bewerber oder um eine junge Frau/ Mann, die/ der ein freiwilliges soziales Jahr ableistet (FSJ), oder auch um Kinderpflegerinnen oder anderweitige pädagogische Fachkräfte handeln. Nahe Verwandte und Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen kommen als Schulbegleiter in der Regel nicht in Frage.

Der Schulbegleiter ist bei einem freien Träger angebunden. Der Träger sorgt für entsprechende Fortbildung bzw. Anleitung des Schulbegleiters. Seminare für die Schulbegleiter mit speziellem Hintergrundwissen werden landkreisweit zweimal jährlich durch einen Träger angeboten. Das Amt für Jugend und Familie koordiniert das Angebot in Kooperation mit den freien Trägern.

Eine Kooperation mit der Jugendsozialarbeit an der Schule ist zwingend notwendig. Bei massiv erhöhter Problematik ist eine pädagogische Grundausbildung erforderlich oder die Person, die als Schulbegleiter tätig wird, kann auf sonstige pädagogische Erfahrungen zurückgreifen, die über das normale Maß hinausgehen.

Finanzierung Schulbegleiter/ Integrationshelfer

Der Schüler soll durch den Schulbegleiter zeitlich nur so lange wie unbedingt nötig gefördert werden. Während einer Hilfe soll die Betreuungsintensität abnehmen. Daher legt das Regionalteam ein Stundenbudget für einen bestimmten Zeitraum fest.

vgl. bitte Anlage B

Richtlinie für Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe in Form von Fachleistungsstunden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Intensität der Praxisanleitung

Es erfolgt eine angemessene Praxisanleitung.

Personengruppe

Die rechtlichen Grundlagen für die Schulbegleitung als Teilbereich der Eingliederungshilfe sind in §§ 53, 54 SGB XII und §35a SGB VIII geregelt. In § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist bestimmt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ zählen. Die Hilfe umfasst danach heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen der Schulbildung zu Gunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Kind oder Jugendlichen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.

Detaillierte Bedarfsfeststellung

Im Rahmen des §35a SGB VIII kann die Hilfe beim Amt für Jugend und Familie Bad Tölz Wolfratshausen vom Sorgeberechtigten beantragt werden.

Die Vorlage eines aktuellen kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens ist erforderlich. Die Schule erstellt eine Stellungnahme zur Problematik des Schülers. In der Regel findet eine Beobachtung des betroffenen Schülers durch den Sozialen Dienstes oder einer anderen Fachkraft in der Klasse oder in unterrichtsfreien Zeiten an der Schule statt.

Ergänzend erstellt der Soziale Dienst einen Falleingabebogen. Die Hilfe muss für die Problematik geeignet sein.

Das Teilhaberrisiko wurde vom zuständigen Sozialen Dienst abschließend eingeschätzt; eine Beeinträchtigung wurde in folgenden Bereichen gesehen:

- seine Integration in die Familie
- die schulische Integration
- die Gleichaltrigengruppe /den Freundeskreis
- Interessen und Freizeitaktivitäten
- die Bewältigung des Alltags

Vor dem Start der Hilfe werden in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Sozialem Dienst, Eltern, Schüler, Lehrer, Schulbegleiter ggf. dem ambulanten Helfer in der Familie die Situation des Schülers und der Auftrag besprochen. Die konkreten Ziele werden angesprochen.

Der Klassenleiter/Rektor führt den Schulbegleiter in die Klasse ein. Im Elternabend wird über das Tätigwerden des Schulbegleiters in der Klasse berichtet.

Die Hilfe wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft vom Sozialen Dienst im Amt für Jugend und Familie im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII engmaschig

begleitet. Es werden konkrete Ziele für die Hilfe benannt und regelmäßig überprüft. „Der Schulbegleiter muss sich selbst überflüssig machen.“

Die Stärken und die Selbständigkeit des jungen Menschen sollen gefördert werden.

Für eine Verlängerung der Hilfe für ein weiteres Schulhalbjahr oder Schuljahr bedarf es eines erneuten Antrags und einer Entscheidung im Rahmen des jeweils zuständigen Regionalteams im Amt für Jugend und Familie.

Ausschlusskriterien

Die Unterstützungsmöglichkeiten des schulischen Systems (Klassenversetzung, Elterngespräche, erzieherische Maßnahmen, Beratung durch Schulpsychologen und MSD, JAS,...) sollen vorher in Anspruch genommen worden sein.

Ein Einsatz eines Schulbegleiters ist nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich. (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, VSO-F).

Ansprechpartner der Anstellungsträger

Sozialraum Nord	Sozialraum Mitte	Sozialraum Süd	Sozialraum Loisachtal
Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe	Jugendhilfe Oberbayern Diakonie	Brücke Oberland	Jugendhaus Bad Tölz
Frau Riedmann	Frau Candan	Frau Folda	Herr Rittinger
0151/ 17122840	0176/ 22166476	0881/ 61323	08041/ 3515

Ansprechpartner der Schulen

Staatliches Schulamt, Telefon: 08041/ 505-411

Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen

Amt für Jugend und Familie, Herr Patzak, Telefon: 08041/ 505-461

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des ISB zum Einsatz von Schulbegleitern für autistische Kinder sowie der gemeinsame Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen. Wir bitten darum, uns weitere Anregungen und Tipps, die sich aus Ihrer Erfahrung ergeben, mitzuteilen, damit wir die Empfehlungen gegebenenfalls ergänzen können. - Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement!
Team Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und den Anstellungsträgern.



Teil II

Leitfaden für Schulbegleiter

Hinweis (Stand: Feb 2014)

Teil II der Konzeption beschreibt modellhaft die Zusammenarbeit zwischen Schulbegleiter und Anstellungsträger.

Sehr geehrte Schulbegleiterin, sehr geehrter Schulbegleiter,

wir danken Ihnen, dass Sie dieser verantwortungsvollen Aufgabe nachgehen. Sie helfen dem von Ihnen begleiteten Schüler dabei, die Anforderungen des Schulalltags zu bewältigen. Bei Ihrer Arbeit helfen Ihnen folgende Aspekte:

Grundsätzliches zur Aufgabe einer Schulbegleitung

Grundsatz Ihrer Tätigkeit sollte sein: So wenig Hilfe wie möglich - so viel Hilfe wie nötig! Abzuwarten oder den Schüler zunächst selbst probieren zu lassen ist oft schwer und erfordert von Ihnen wiederholt Geduld und Einfühlungsvermögen.

Ihre Tätigkeit als Schulbegleitung dient unter anderem dem Gleichheitsgrundsatz: Dem von Ihnen begleiteten Schüler sollen durch die Beeinträchtigung keine Nachteile entstehen. Bezogen auf schulische Leistungsfeststellungen dürfen durch Sie aber auch keine Vorteile entstehen.

Sie sind ein wichtiger Ansprechpartner des Kindes. Tragen Sie Ihren Beitrag zur Stärkung des Selbstwertes des Kindes bei. Ihre Bereitschaft und Freude an der Kommunikation mit dem Kind in dafür geeigneten Situationen schafft die Basis für die Begleitung von Lernprozessen.

Beachten Sie trotzdem eine professionelle Distanz zum Schüler. Bedenken Sie dabei auch, dass Ihre Tätigkeit in der Regel zeitlich begrenzt ist.

Bedenken Sie, dass das Kind nicht immer jemanden an seiner Seite haben wird, und dass es eine größtmögliche Selbstständigkeit entwickeln soll. Ziel der Schulbegleitung soll sein, sich entbehrlich zu machen!



Beachten Sie, dass Sie bei schulischen Arbeiten Initiator und Begleiter von Lernprozessen sind. Diese können sich auf die Kommunikation, Handlungsabläufe und soziale Situationen beziehen. Sie führen jedoch keine unterrichtlichen Tätigkeiten und keine Leistungskorrekturen durch.

Sie haben in Ihrem Verhalten Vorbildfunktion für den Schüler und für die Klasse. Bemühen Sie sich um Neutralität in der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern.

In Konfliktfällen wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Anstellungsträger.

Ansprechpartner der Anstellungsträger

Sozialraum Nord	Sozialraum Mitte	Sozialraum Süd	Sozialraum Loisachtal
Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe	Jugendhilfe Oberbayern Diakonie	Brücke Oberland	Jugendhaus Bad Tölz
Frau Riedmann	Frau Candan	Frau Folda	Herr Rittinger
0151/ 17122840	0176/ 22166476	0881/ 61323	08041/ 3515

Ansprechpartner der Schulen

Stattliches Schulamt, Telefon: 08041/505-411

Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen

Amt für Jugend und Familie, Herr Patzak, Telefon: 08041/ 505-461

Faktoren für das Gelingen Ihrer Aufgabe

Geduld und kleine Schritte

Die Tätigkeit eines Schulbegleiters ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten können und Eingreifen, was ein feines Gespür und eine gute Beobachtungsgabe erfordert. Aktionismus und vorschnelles Tun können kontraproduktive Wirkung haben. Der Schüler verlässt sich dann auf die „Versorgung“ durch seinen Schulbegleiter, was zu Passivität und Abhängigkeit führen kann.

Immer wieder muss hinterfragt werden, welche Intensität an Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen notwendig ist. Der Schulbegleiter soll im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, nicht aber vorschnell eingreifen. Seine Aufgabe ist es, alle Impulse in Richtung selbstständiger Durchführung aufzugreifen und zu unterstützen. Ist der Schüler dazu in der Lage, eigenständig zu handeln, sollte sich der Schulbegleiter zurücknehmen.

Nähe und Abstand

Immer wieder stellt sich die Frage, wie eng eine Führung durch den Schulbegleiter sein muss oder sein soll. Eine verbindliche Antwort lässt sich hier nicht geben, folgender Gedanke sollte jedoch leitend sein: Auch wenn sich zeitweise eine ununterbrochene Begleitung als notwendig erweisen kann, benötigt der Schüler doch auch immer wieder bewusst gewährten Raum zur Entwicklung von Selbständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft, in Abstimmung mit der Schulbegleitung, zu einer jeweils angemessenen Lösung zu kommen. Diese kann von einer völligen Präsenz des Schulbegleiters neben dem Schüler reichen bis hin zu einem situativen Eingreifen des Schulbegleiters, der ansonsten in beobachtender Haltung Abstand zum Schüler hält.

Orientierung am Förderplan

Der Förderung zugrunde gelegt ist der Förderplan des Schülers, der federführend durch die Klassenlehrkraft erstellt wird. Dieser schreibt die Förder- bzw. Lernziele fest, auf die alle Beteiligten zielgerichtet hinarbeiten. Der Schulbegleiter stellt seine Beobachtungen zur Verfügung.

Klarheit in der Aufgabenverteilung

Die Lehrkraft hält den Unterricht und trägt die pädagogische Verantwortung für alle Schüler. Der Einsatz eines Schulbegleiters darf nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schüler vermindern oder verhindern. Der Schulbegleiter unterstützt den Schüler darin, dem Geschehen sowie den Anweisungen zu folgen. Er übernimmt keine unterrichtlichen Aufgaben; diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkraft.

Kooperationsfähigkeit aller Beteiligten

Um einen regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter sicherzustellen, sind regelmäßige Team-Besprechungen notwendig. Diese bieten Zeit für Rückfragen, Anleitung sowie gemeinsame organisatorische Absprachen.

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des ISB zum Einsatz von Schulbegleitern für autistische Kinder sowie der gemeinsame Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen. Wir bitten darum, uns weitere Anregungen und Tipps, die sich aus Ihrer Erfahrung ergeben, mitzuteilen, damit wir die Empfehlungen gegebenenfalls ergänzen können. - Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement!

Team Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und den Anstellungsträgern.

Teil III



Leitfaden für die Schule

Hinweis (Stand: Feb 2014)

Teil III der Konzeption beschreibt modellhaft die Zusammenarbeit zwischen Schulbegleiter, Schule und Anstellungsträger.

Rechtlicher Rahmen

Die Eltern können nach §35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beim Amt für Jugend und Familie Bad Tölz-Wolfratshausen beantragen. Welche Unterlagen dazu erforderlich sind, können beim zuständigen Sozialen Dienst nachgefragt werden. Das Teilhaberrisiko wird vom zuständigen Sozialen Dienst abschließend eingeschätzt. Über den Einzelfall entscheidet das jeweilige Regionalteam. Der zuständige Soziale Dienst ist verantwortlich für die Hilfeplanung.

Aufgaben des Schulbegleiters - Grundlegende Aspekte

- Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen.
- Der Schulbegleiter ist grundsätzlich dem zu begleitenden Schüler und nicht der Klasse zugeordnet.
- Der Schulbegleiter übernimmt flankierende, den individuellen Unterrichtserfolg sicherstellende Hilfsmaßnahmen und Tätigkeiten für diesen Schüler.
- Die Schule muss den Einsatz des Schulbegleiters genehmigen; sie hat das Hausrecht. Die jeweilige Lehrkraft ist dem Schulbegleiter im Hinblick auf pädagogische, methodisch-didaktische sowie (vor Ort) organisatorische Belange weisungsbefugt.
- Der Schulbegleiter hat über Angelegenheiten, die ihm während der Tätigkeit in der Schule bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.



Aufgaben bezogen auf den Schüler

Der Schulbegleiter ...

- ist offen für alle kommunikativen Äußerungen des Schülers.
- ist eine verlässliche Bezugsperson des Schülers.
- begleitet und unterstützt den Schüler im Unterricht und versucht dabei stets, die Aufmerksamkeit des Schülers auf das Wesentliche zu lenken.
- hilft Schülern bei der Nutzung ihrer individuellen Hilfsmittel und aktualisiert die Geräte und Vorlagen ggf. unterrichtsbezogen.
- greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte auf und passt diese den Vorgaben der Lehrkräfte an (z. B. Zuschneiden des Arbeitsblattes).
- fordert vom Schüler die Beachtung vorgegebener individueller oder klassenbezogener Ordnungsprinzipien ein.
- coacht soziale Lernprozesse, indem er hilft, Kontakte zu einzelnen Mitschülern zu knüpfen. Darüber hinaus regt er die Teilnahme an Gruppensituationen an. Hier gilt es, soziale Regeln zu vermitteln sowie angemessene Strategien zur Konfliktbewältigung einzuüben.
- wirkt positiv stärkend, um so das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen des Schülers zu steigern.
- unterstützt Regelakzeptanz und den Aufbau von Eigenkontrolle.
- unterstützt notwendige Rituale für den Schüler.
- hilft, zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen.

Aufgaben bezogen auf das Klassengeschehen

Der Schulbegleiter ...

- beobachtet das Unterrichts- und Sozialgeschehen der Klasse.
- kooperiert mit den beteiligten Lehrkräften, indem er seine Beobachtungen in die Erstellung des Förderplanes einfließen lässt.
- greift in Krisensituationen ein und wirkt deeskalierend; schützt Mitschüler, Mitarbeiter oder den Schüler selbst vor verbalen oder körperlichen Übergriffen.
- ermöglicht phasenweisen Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt den Schüler in die Gruppe zurück.
- begleitet bei Ortswechseln (Musikraum, Turnhalle...).
- gibt Impulse zur Strukturierung (z.B. Pausen, Freiarbeit), indem er zur Beachtung von vereinbarten Handlungsplänen anleitet.
- nimmt bei Bedarf an Eltern-, Team- und Planungsgesprächen teil.

Gelingensfaktoren der Zusammenarbeit zwischen

Schulbegleiter - Schüler - Lehrkraft - Eltern im Schulalltag

Durch den Schulbegleiter kommt es zu einer Veränderung des Teamgefüges. Der Schulbegleiter ist in der täglichen Arbeit eine wichtige vermittelnde und den Schüler begleitende Person, auch wenn er von rechtlicher Seite nicht zum Klassen- bzw. Klassenstufenteam gehört. Zur Einbindung in das Teamgefüge sind ein fortlaufender Austausch und klare Absprachen notwendig.

Dazu gehört zu Beginn eine ausführliche Einführung des Schulbegleiters durch die Lehrkraft, den MSD, die MEH oder die letztjährige Lehrkraft:

- Was sind die Verhaltensbesonderheiten des Schülers?
- Klärungen zu Aufgaben und konkreten Fragestellungen (Was mache ich, wenn ...?)

Um einen förderlichen Kommunikationsfluss zu garantieren, ist ein ständiger Austausch aller Beteiligten erforderlich. Folgende Aspekte tragen zu einer gelingenden Kommunikation und Interaktion für alle Beteiligten bei:

Gelingensfaktoren im Hinblick auf Unterricht und Lernen

Geduld und kleine Schritte

Die Tätigkeit eines Schulbegleiters ist eine Gratwanderung zwischen Abwarten können und Eingreifen, was ein feines Gespür und eine gute Beobachtungsgabe erfordert. Aktionismus und vorschnelles Tun können kontraproduktive Wirkung haben. Der Schüler verlässt sich dann auf die „Versorgung“ durch seinen Schulbegleiter, was zu Passivität und Abhängigkeit führen kann.

Immer wieder muss hinterfragt werden, welche Intensität an Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen notwendig ist. Der Schulbegleiter soll im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, nicht aber vorschnell eingreifen. Seine Aufgabe ist es, alle Impulse in Richtung selbstständiger Durchführung aufzugreifen und zu unterstützen. Ist der Schüler dazu in der Lage, eigenständig zu handeln, sollte sich der Schulbegleiter zurücknehmen.

Nähe und Abstand

Immer wieder stellt sich die Frage, wie eng eine Führung durch den Schulbegleiter sein muss oder sein soll. Eine verbindliche Antwort lässt sich hier nicht geben, folgender Gedanke sollte jedoch leitend sein: Auch wenn sich zeitweise eine ununterbrochene Begleitung als notwendig erweisen kann, benötigt der Schüler doch auch immer wieder bewusst gewährten Raum zur Entwicklung von Selbstständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulbegleitung zu einer jeweils angemessenen Lösung zu kommen. Diese kann von einer völligen Präsenz des Schulbegleiters neben dem Schüler reichen bis hin zu einem situativen Eingreifen des Schulbegleiters, der ansonsten in beobachtender Haltung Abstand zum Schüler hält.

Orientierung am Förderplan

Der Förderung zugrunde gelegt ist der Förderplan des Schülers, der federführend durch die Klassenlehrkraft erstellt wird. Dieser schreibt die Förder- bzw. Lernziele fest, auf die alle Beteiligten zielgerichtet hinarbeiten. Der Schulbegleiter stellt seine Beobachtungen zur Verfügung.

Klarheit in der Aufgabenverteilung

Die Lehrkraft hält den Unterricht und trägt die pädagogische Verantwortung für alle Schüler. Der Einsatz eines Schulbegleiters darf nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schüler vermindern oder verhindern.

Der Schulbegleiter unterstützt den Schüler darin, dem Geschehen sowie den Anweisungen zu folgen. Er übernimmt keine unterrichtlichen Aufgaben; diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkraft.

Kooperationsfähigkeit aller Beteiligten

Um einen regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter sicher zu stellen, sind regelmäßige Team-Besprechungen notwendig. Diese bieten Zeit für Rückfragen, Anleitung sowie gemeinsame organisatorische Absprachen.

Gelingensfaktoren im Hinblick auf das Zusammenwirken aller Beteiligten

Schüler – Schulbegleiter

Der Schulbegleiter unterstützt den Schüler, sein Wissen und Können zu zeigen; nimmt nicht die Position eines Zweitlehrers ein, sondern ist vielmehr Vermittler zwischen Schüler und Aufgabenstellung. Indem er Zusammenhänge herstellt und erklärt, gleicht er die Beeinträchtigungen weitgehend aus.

Schulbegleiter – Lehrkraft

Die Lehrkraft leitet den Schulbegleiter an, unterstützt ihn in der Führung des Kindes/ Jugendlichen sowie bei pädagogischen Maßnahmen. Die Lehrkraft ist dem Schulbegleiter in pädagogischen und organisatorischen Belangen vor Ort weisungsbefugt. Dies begründet sich durch die Verantwortlichkeit des Klassenleiters für seinen Unterricht und seine Klasse.

Ein Kennenlernen vor Einsatzbeginn ist unbedingt notwendig.

Schulbegleiter – Kollegium/ Schule

Der Schulbegleiter ist kein Mitglied des Klassen- und Schulteams, wird aber von diesem angeleitet und angewiesen. Es empfiehlt sich, den Schulbegleiter und dessen Funktion zu Beginn seines Einsatzes offiziell im Kollegium vorzustellen sowie ihn im Verlauf des Schuljahres über organisatorische Begebenheiten zu informieren.

Schulbegleiter – Mitschüler

Die Aufgabe, den Schüler in die soziale Interaktion des Klassen- und Schulgeschehens zu integrieren, bringt ihn mit Mitschülern in Kontakt. Für das Ziel der Einbindung des Schülers in die Klasse und Förderung von Kontakten zu Mitschülern ist ggf. die Klärung von Konflikten notwendig.

Der Schulbegleiter ist für den Schüler zuständig, nicht für andere Schüler der Klasse. Im Hinblick auf das Ziel einer anzustrebenden Reduzierung der unmittelbaren Begleitung kann es bisweilen notwendig sein, zeitweise die individuelle Unterstützung zurückzunehmen. Hier bieten sich sowohl Phasen an, in der zusätzliche Schüler zu einer Kleingruppe hinzugenommen werden, als auch Phasen, in denen der Schulbegleiter sich in begrenztem Umfang aus dem unmittelbaren Umfeld zurückzieht.

Der Schulleitung wird empfohlen, die Eltern der Mitschüler im Rahmen eines Elternbriefes oder im Rahmen eines Elternabends über den Einsatz des Schulbegleiters zu informieren.

Lehrkraft – Eltern

Hauptansprechperson für die Eltern in Bezug auf die schulischen Belange des Kindes ist und bleibt weiterhin die jeweilige Lehrkraft. Ein regelmäßiger Austausch z.B. über ein Mitteilungsheft, die Sprechstunde oder Elternabende ist hilfreich und ratsam. Verbindliche Absprachen zwischen Eltern und Schulbegleiter erfordern die Einbeziehung der Lehrkraft.

Schulbegleiter - Anstellungsträger - Schule

Der eigentliche Arbeitgeber einer Schulbegleitung ist der Anstellungsträger, der für die Schulbegleiter und ihre Einsatzschulen einen festen Ansprechpartner benennt. Es empfiehlt sich, bei Problemen oder größeren Konflikten den Anstellungsträger möglichst frühzeitig einzuschalten.

Ansprechpartner der Anstellungsträger

Sozialraum Nord	Sozialraum Mitte	Sozialraum Süd	Sozialraum Loisachtal
Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe	Jugendhilfe Oberbayern Diakonie	Brücke Oberland	Jugendhaus Bad Tölz
Frau Riedmann	Frau Candan	Frau Folda	Herr Rittinger
0151/ 17122840	0176/ 22166476	0881/ 61323	08041/ 3515

Ansprechpartner der Schulen

Staatliches Schulamt, Telefon: 08041/505-411

Ansprechpartner des öffentlichen Trägers für konzeptionelle Fragen

Amt für Jugend und Familie, Herr Patzak, Telefon: 08041/ 505-461

Dieser Leitfaden wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des ISB zum Einsatz von Schulbegleitern für autistische Kinder sowie der gemeinsame Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII vom 7. August 2013 entwickelt. Der Leitfaden soll zur Orientierung und als Hilfestellung für alle Arten der Schulbegleitung dienen. Wir bitten darum, uns weitere Anregungen und Tipps, die sich aus Ihrer Erfahrung ergeben, mitzuteilen, damit wir die Empfehlungen gegebenenfalls ergänzen können. - Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement!
Team Inklusion in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und den Anstellungsträgern.

Teil IV

Ablaufplan und Zuständigkeit für die Implementierung der Schulbegleitung

Aufgaben	Zuständigkeit	Zeitraum
Vorlauf: Der Förderplan soll nach Möglichkeit dem Sozialen Dienst zur Verfügung gestellt werden; Klassenleitung nimmt nach Möglichkeit am Regionalteam teil	Klassenleitung	2 bis 4 Wochen
schriftliche Info der Genehmigung (genehmigte Stundenzahl)	Sozialer Dienst an die Schulleitung	zeitnah
Vorstellung des Schulbegleiters bei der Schulleitung und der Klassenlehrkraft (und gegebenenfalls MEH / MSD) → Einführung des Leitfadens (Konzept Teil III) → Erarbeitung der Einsatzplanung	Träger (vereinbart Termin mit Schulleitung)	vor Arbeitsbeginn des Schulbegleiters
	Klassenlehrkraft mit Schulbegleiter (Einsatzplanung / Leitfaden)	
Zusammenführung des Schulbegleiters mit Eltern und Schüler	Fachkraft des Anstellungsträgers	vor Arbeitsbeginn
Elternbrief	Schulleitung	vor Arbeitsbeginn
Vorstellung des Schulbegleiters in der Klasse sowie im Kollegium insbesondere bei Fachlehrern der Klasse	Schulleitung, Klassenleitung	am ersten Arbeitstag des Schulbegleiters
Reflexion	Klassenlehrer und Schulbegleiter	wöchentlich, wenn nötig
Verlängerung der Bewilligung	Sozialer Dienst / Regionalteam (Elternantrag in Zusammenarbeit mit der Klassenleitung)	12 Wochen vor Ablauf der Bewilligung

(Stand: Feb 2014)

Anlage A - Gesetzliche Grundlagen

Art. 30a BayEUG - Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen

- (8)1. Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.
2. Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

Art. 30b BayEUG - Ziel der Inklusiven Schule

- (1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Die gemeinsame Empfehlung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der kommunalen Spitzenverbände zur Schulbegleitung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII vom 7. August 2013 nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Abweichend von der Haltung der Bayerischen Staatsregierung geben der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags und der Präsident des Bayerischen Landkreistags Folgendes zusätzlich zu Protokoll: "Bayerischer Städtetag und Bayerischer Landkreistag sehen den Einsatz von Schulbegleitern als Übergangslösung bis zum Erreichen einer inklusiven Schule, entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. In der inklusiven Schule muss der schulische Unterricht durch den Einsatz von pädagogischen und sozialpädagogischen Zusatzkräften so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nicht mehr auf die (exklusive) Unterstützung durch Schulbegleiter angewiesen sind. Insofern kann die gemeinsame Empfehlung zur Schulbegleitung nur für eine Übergangszeit gelten. Der Anspruch auf konnexitätsrechtlichen Kostenersatz bleibt hiervon unberührt."

Art. 31 BayEUG - Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

- (1)1. Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.
2. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.
- (2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.
- (3)1. Mittagsbetreuung wird bei Bedarf an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten.
2. Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.
3. Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht

§35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch beh. Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend
- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
- einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Gesetzte

BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

SGB VIII: Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe